

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

**Nur per Mail**  
Stadt-/Kreisverwaltung  
-Jugendamt  
im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

nachrichtlich:  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:  
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644  
Fax: 0251 591-6898  
E-Mail: [alfred.oehlmann@lwl.org](mailto:alfred.oehlmann@lwl.org)

Az.: 50  
01.10.2015

## **Rundschreiben Nr. 34/2015**

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) – Künftiges Verteilverfahren und Weiteres**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der großen Anzahl von Flüchtlingen, die aus Krisenregionen nach Deutschland kommen, ist auch die Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) stark angestiegen. Auf Grund der vielen Anfragen zur rechtlichen Situation, des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII sowie der anstehenden Verteilung der umF informiere ich Sie durch dieses Rundschreiben.

#### **Zur jetzigen Situation**

1.  
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen unter dem besonderen Schutz der UN-Kinderrechtskonvention und haben ein Recht auf eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung.

Dementsprechend müssen nach geltendem Recht unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von dem Jugendamt, in dessen Bezirk die Aufnahme festgestellt wird, in Obhut genommen werden.

Dies ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 87 SGB VIII, wonach das Jugendamt für die Inobhutnahme zuständig ist, in dessen Bezirk sich der Minderjährige tatsächlich aufhält.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind grundsätzlich auf der Grundlage des SGB VIII unterzubringen. Ist dies derzeit aus Kapazitätsgründen nicht möglich, mit der Folge, dass den Minderjährigen Obdachlosigkeit droht, empfehle ich Ihnen, Kontakt zur Heimaufsicht des LWL-Landesjugendamtes aufzunehmen, um Alternativen zu beraten. Eine pädagogische Betreuung der Minderjährigen ist dabei zwingend sicherzustellen.

Diese spontan geschaffenen Angebote sind Maßnahmen, die für die kurzfristige Unterbringung der Minderjährigen nach § 42 SGB VIII genutzt werden. Es sind Übergangsangebote, die nicht auf Dauer angelegt sind und bei denen die Fragen des Einrichtungscharakters und der Trägerschaft offen sind. Diese Angebote sind nicht betriebsfähig.

Die unterbringenden Jugendämter melden diese Angebote spätestens am nächsten Werktag nach Aufnahme dem Landesjugendamt unter Angabe der Anschrift und der maximalen Platzzahl zur Information. Es erfolgt eine weitere Meldung, wenn diese Betreuungssituation beendet ist.

Für institutionalisierte, dauerhafte und vom Einzelfall unabhängige Settings gilt selbstverständlich auch weiterhin die Betriebsfähigkeitspflicht nach § 45 ff SGB VIII.

Momentan werden bestehende Gruppenangebote (Inobhutnahme, Intensiv- und Regelgruppen etc.) durch die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stark überbelegt. Ich weise darauf hin, dass auch alle Überbelegungen genehmigungspflichtig bleiben. Die Überbelegung ist im Vorfeld mit dem Landesjugendamt zu besprechen. Ist dies aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich, ist eine nachträgliche Meldung am nächsten Werktag erforderlich. Hierbei hat der Träger die Räumlichkeiten, den personellen Einsatz und die Betreuung zu beschreiben. Der Abbau der zusätzlichen Aufnahme ist ebenfalls meldepflichtig.

Gemeinsames Ziel aller ist ein schneller Abbau dieser Notlösungen, um die umF in entsprechenden Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe zu betreuen. Dazu ist ein weiterer Ausbau der Plätze nach den bekannten Standards und Konzepten sicherlich unverzichtbar.

## **Zur Situation ab November 2015**

2.

Früher als ursprünglich vorgesehen wird nach derzeitigem Stand bereits im November dieses Jahres ein Verteilungsverfahren für unbegleitete ausländische Minderjährige in Deutschland eingeführt. Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung

ausländischer Kinder und Jugendlicher, das dieses Verteilungsverfahren auf Bundesebene regelt, soll im Oktober verabschiedet werden. Laut Auskunft des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport soll die landesgesetzliche Umsetzung in NRW möglichst zeitnah zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes erfolgen.

Die gesetzlichen Neuregelungen sehen vor, dass mit Inkrafttreten des Verteilungsgesetzes das Jugendamt, das die unbegleitete Einreise eines ausländischen Minderjährigen feststellt, diesen vorläufig in Obhut nehmen muss (§ 42a SGB VIII in neuer Fassung). Nach einem Erst-Screening meldet es ihn in der Regel bei seiner Landesverteilstelle zur Verteilung an. Die Landesverteilstelle gibt diese Information an das Bundesverwaltungsamt als Bundesverteilstelle weiter. Sofern der Minderjährige durch das Bundesverwaltungsamt dem Land NRW zugeteilt wird, wird ihn die Landesverteilstelle im Anschluss einem Jugendamt in NRW zuweisen. Dieses muss den Minderjährigen auf Grundlage des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut nehmen.

Die Neuregelungen führen dazu, dass zukünftig alle Jugendämter in NRW unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut nehmen und für die weitere jugendhilfegerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung verantwortlich sind.

3.

Die Landesverteilstelle, die die Verteilung für das Land NRW koordiniert, wird nach Absprachen zwischen den Landesjugendämtern und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW im LVR-Landesjugendamt Rheinland angesiedelt.

In diesem Zusammenhang bitte ich nach Rücksprache mit dem LVR Landesjugendamt bereits jetzt darum, uns für Ihr Jugendamt eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für das Thema UMF in Ihrem Hause zu benennen. Bitte schicken Sie den Namen, die E-Mail Adresse und die Telefonnummer nur per Mail an Frau [angelika.fischer@lwl.org](mailto:angelika.fischer@lwl.org). Wir stellen dann die Liste dem LVR-Landesjugendamt zur Verfügung bzw. würden diese ebenfalls nutzen, wenn wir einen ersten Ansprechpartner benötigen.

4.

Zur Bewältigung der zukünftigen Aufgabe empfehle ich gerade kleineren Jugendämtern, die bisher noch keine oder nur wenige unbegleitete ausländische Minderjährige in Obhut genommen haben und/oder über keine eigenen Jugendhilfeeinrichtungen verfügen, mit anderen Jugendämtern bei der Planung und Schaffung von Plätzen zu kooperieren. So sollten in den nächsten Monaten etwa Unterbringungsplätze nach § 42 SGB VIII sowie nach § 34 SGB VIII, aber auch für andere Jugendhilfemaßnahmen nach dem SGB VIII, wie zum Beispiel Maßnahmen oder Unterbringungen in Pflegefamilien, erweitert bzw. geschaffen werden.

5.

Informationsveranstaltungen/JALTA

Im Rahmen der letzten Jugendamtsleitertagung im September 2015 in Vlotho sowie auf der Jahrestagung der Jugendhilfeplaner im September 2015 wurden Sie bereits über die aktuelle Situation informiert. Am 20.10.15 in Dortmund und am 2.11.2015 in Münster finden allgemeine Informationsveranstaltungen zum geplanten neuen Gesetz mit Arbeitsgruppen statt. Für die Veranstaltung am 2.11. 15 in Münster sind (Stand 1.10.15) noch 40 Plätze frei:

<https://www.lwl.org/lja-download/fobionline/detail.php?urlID=1005167>

Weitere Veranstaltungen sind konkret geplant, u.a. zwei große Veranstaltungen zum Ausländerrecht am 27.11.15 und am 16.12.15 (wir informieren Sie rechtzeitig über die Ausschreibung). Hinsichtlich der weiteren Veranstaltungen verweise ich auf das Fortbildungsangebot des LWL, welches Sie im Internet einsehen können. Darüber hinaus informieren wir per Rundschreiben etc. über neue Angebote und behandeln die Thematik in allen Arbeitskreisen.

### **Projektgruppe „Minderjährige Flüchtlinge“ im MFKJKS**

6.

Ich informiere Sie zudem auf Bitten des MFKJKS darüber, dass dort zum 21.09.2015 eine Projektgruppe „Minderjährige Flüchtlinge“ eingerichtet wurde. Diese wird in einem ersten Schritt den Fokus auf die landesrechtliche Umsetzung der Bundesgesetzgebung zu unbegleiteten Minderjährigen sowie deren fachliche Begleitung legen.

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stellt vor Ort für alle am Prozess beteiligten öffentlichen und freien Träger eine große Herausforderung dar. Für die dabei entstehenden Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Birgit Westers

Landesrätin